des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

No./A Präs.: 0 3. DEZ. 1993

ORIGIT

Antrag

der Abgeordneten Schmidtmeier D. Shummvoll und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1981 geändert wird.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1981 geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1981, BGBl. Nr. 216/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. 343/1991 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

"Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, bis 31. Dezember 1999 namens des Bundes Haftungen in Form von Garantien für von der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft durchzuführende Kreditoperationen (Anleihen, Darlehen, Kredite oder sonstige Verpflichtungen) zu übernehmen, wenn der Erlös der Kreditoperationen

- a) zur vollen oder teilweisen Finanzierung von Rechtsgeschäften oder Rechten für die der Bund die Haftung nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1981, BGBI. Nr. 215, oder dem Ausfuhrförderungsgesetz 1964, BGBI. Nr. 200, in der jeweils geltenden Fassung übernommen hat, oder
- b) zur vollen oder teilweisen Finanzierung von Beteiligungen oder sonstigen Investitionen im Ausland von Unternehmen im Inland, für die die Finanzierungsgarantie-Gesellschaft mit beschränkter Haftung/Ost-West-Fonds eine Garantie im Rahmen des Garantiegesetzes 1977, in der jeweils geltenden Fassung, übernommen hat, oder
- c) zur Bezahlung von Verpflichtungen der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft, für die Garantien nach diesem Bundesgesetz übernommen worden sind,

dient."

2. § 1 Abs. 3 lautet:

"Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, für jeweils höchstens 200 Milliarden Schilling der in Abs. 1 genannten Kreditoperationen (Nettoerlös der Kreditoperation ohne Zinsen und Kosten) die Beschaffungskosten durch Zuschüsse zu vermindern."

3. § 2 Abs. 1 Z. 1 lautet:

"der jeweils ausstehende Gesamtbetrag der Haftungen 250 Milliarden Schilling nicht übersteigt; dieser Haftungsrahmen bezieht sich auf Grundbeträge der Haftungssummen ohne Zinsen und Kosten; einzurechnen ist ein Zuschlag für Kursrisiko mit 10 vH des Schillingwertes der Kreditoperation; "

4. § 2 Abs. 1 Z. 2 lautet:

"die Kreditoperation im Einzelfall den Betrag (Gegenwert) von 6 Milliarden Schilling nicht übersteigt; dieser Haftungsrahmen bezieht sich auf den Grundbetrag der Haftungssumme ohne Zinsen und Kosten; einzurechnen ist ein Zuschlag für Kursrisiko mit 10 vH des Schillingwertes der Kreditoperation;"

5. § 2 Abs. 1 Z. 5 lautet:

"die Laufzeit der Kreditoperationen gemäß § 1 30 Jahre nicht übersteigt;"

6. § 2 Abs. 1 Z. 8 lautet:

"die Währung der Kreditoperation auf Schilling oder eine Fremdwährung lautet."

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf eine erste Lesung dem Finanzausschuß zuzuweisen.



BEGRÜNDUNG DES ANTRAGES

Da dem österreichischen Ausfuhrförderungssystem gerade in der derzeitigen konjunkturellen Situation eine herausragende Bedeutung für das Wachstum der österr. Wirtschaft und für die Beibehaltung des außenwirtschaftlichen Gleichgewichtes zukommt und in der Zukunft mit einem volumensmäßigen Wachstum zu rechnen sein wird, sind neben einer Erhöhung des Haftungsrahmens nach dem Ausfuhrförderungsgesetz zusätzliche Finanzierungsmittel erforderlich.

Die Grundlage für die Mittelbeschaffung bilden Forderungen, die im Zusammenhang mit Exporten und in verstärktem Ausmaß mit Auslandsbeteiligungen begründet und nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1981 (AFG) durch die Republik Österreich garantiert werden. Nach dem Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1981 (AFFG) dienen vom Bund garantierte Kreditoperationen der Refinanzierung von Exportgeschäften, die nach dem AFG garantiert werden und der Bezahlung von Verpflichtungen der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft, für die Garantien nach dem AFFG übernommen worden sind.

Um diesen Erfordernissen Rechnung zu tragen, werden nachfolgende Änderungen vorgeschlagen:

Die Gültigkeitsdauer des Gesetzes wird vom 31. Dezember 1994 auf 31. Dezember 1999 erstreckt.

Durch Aufnahme einer weiteren Garantiemöglichkeit für Finanzierungen erscheint die bisherige Form nicht übersichtlich genug, sodaß nunmehr eine Gliederung in 3 Finanzierungsmöglichkeiten vorgenommen wird, wobei durch Einführung einer neuen lit.b) beabsichtigt ist, nach dem AFFG aufgenommene Mittel zur Refinanzierung von Beteiligungen und sonstigen Investitionen gegenüber dem Ausland einsetzen zu können, die nicht nach dem AFG, sondern auf Grundlage des Garantiegesetzes garantiert werden, nämlich durch Garantien der Finanzierungsgarantie-Gesellschaft mbH nach dem Garantiegesetz 1977, in der Fassung des Garantiegesetzes BGBI. Nr. 254/190. Der Rahmen zur Verringerung der Beschaffungskosten durch Zuschüsse des Bundesministers für Finanzen wird von 175 Milliarden Schilling auf 200 Milliarden Schilling angehoben und dem bisherigen Verhältnis des Haftungsrahmens gemäß § 2 Abs. 1 Zif. 1 angepaßt.

Die Anhebung des Haftungsrahmens von 220 Milliarden Schilling auf 250 Milliarden Schilling entspricht den Erfordernissen im Hinblick auf den prognostizierten wachsenden Ausnützungsstand im Exportfinanzierungsverfahren. Durch die Erhöhung des Rahmens im

AFG auf 370 Milliarden Schilling ist eine analoge Erhöhung im bisherigen Verhältnis erforderlich.

Die Anhebung der Betragsgrenze pro Einzeltransaktion von 3 auf 6 Milliarden Schilling trägt den geänderten Bedingungen auf den Finanzmärkten Rechnung und ist damit auch mit der gesetzlichen Grundlage für andere Emittenten vergleichbar.

Die Anhebung der maximalen Laufzeit einer Kreditoperation von 25 auf 30 Jahre trägt den gängigen Bedingungen auf den Finanzmärkten Rechnung und ist damit auch mit der gesetzlichen Grundlage für andere Emittenten vergleichbar.

Die Neuformulierung erfolgte im Hinblick auf die Liberalisierung des Devisenrechts der Oesterreichischen Nationalbank, da die Unterscheidung zwischen konvertiblen und nicht konvertiblen Währungen devisenrechtlich nicht mehr relevant ist. Kreditpolitisch ist eine Einengung des Kreises der in Frage kommenden Kreditwährungen mit dem Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit unvereinbar.